

# Vereinssatzung des LeichtAthletikVerein Goch-Kessel e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 16. Juli 2008 in Goch - Kessel gegründete Verein führt den Namen **LeichtAthletikVerein Goch-Kessel** (abgekürzt: LAV Goch-Kessel).
2. Der Sitz des Vereins ist Goch – Kessel.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit sowie der Integration von Menschen mit Behinderungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport,- Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes im leichtathletischen Bereich, im Bereich des Radsports sowie des Triathlonsports;
  - die Teilnahme an Sportveranstaltungen, sportübergreifende Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - entsprechende Organisation und Durchführung von Angeboten im Bereich des Gesundheits- und Rehabilitationssports;
  - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht und jugendliche Mitglieder, wo das Stimmrecht von einer erziehungsberechtigten Person ausgeübt wird.  
Innerhalb der Jugendvertretung haben die jugendlichen Mitglieder ein eigenes Stimm- und Wahlrecht.
2. Neben der unbefristeten Mitgliedschaft im Verein kann es ferner befristete Mitgliedschaften aus z.B. Sportkursen geben.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Aufnahmeantrag kann auch online über die Homepage des Vereins erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
4. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann binnen eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) bei befristeten Mitgliedschaften durch Zeitablauf
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann halbjährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 2maliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen Entscheidung des Vorstandes kann binnen eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Form von Einzel- und Familienbeiträgen. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Bei einer unbefristeten Mitgliedschaft erfolgt die Beitragszahlung vierteljährlich im voraus.
3. Bei einer befristeten Mitgliedschaft erfolgt die Beitragszahlung im voraus.
4. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.
5. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand - bestehend aus fünf Vorstandsämtern, wobei ein Vorstandsmitglied maximal zwei Vorstandsämter ausüben darf.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen sportlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
3. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der jeweiligen Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste der jeweiligen Abteilung.
4. Die Belange/ Verwaltung der Abteilung werden vom Vereinsvorstand wahrgenommen.
5. Der Vorstand kann den Eintritt in die jeweiligen Sportfachverbände und den Austritt aus den Sportfachverbänden beschließen.
6. Alles weitere regelt eine Abteilungsordnung.

## **§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. § 3 Nr.4 der Satzung ist zu beachten.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtliche Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. § 3 Nr.4 der Satzung ist zu beachten.  
Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Alles weitere regelt die Aufwendungsersatzordnung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang an der Trainingsstätte mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, oder nach einem Einspruch über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht eines nichtvollgeschäftsfähigen Mitglieds wird von seinem gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Im übrigen ist das Stimmrecht nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/ der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - Feststellung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, sowie über Ordnungen und deren Änderungen
  - Beschlussfassung über die Errichtung von Abteilungen
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Bestätigung des Jugendvorstandes

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/ der Vorsitzenden
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/ der Geschäftsführer/ in
  - d) dem/ der Jugendwart/ in
  - e) dem/ der Schriftführer/ in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ der Vorsitzenden und dem/ der Geschäftsführer/ in vertreten.  
Beide haben Einzelvertretungsmacht.  
Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen werden.
4. Der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/ Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

### **§ 14 Haftung**

1. Der Verein haftet mit seinem gesamten Vereinsvermögen.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 15 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/ innen entspricht jeweils zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer/ innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Goch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Tag der Neufassung der Satzung: 09.11.2017

